

SATZUNGEN
der Internationalen Stiftung
Mozarteum
in Salzburg
Schwarzstraße 26
(Fassung November 2008)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Internationale Stiftung Mozarteum und hat seinen Sitz in Mozarts Geburtsstadt Salzburg.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO; er ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt, die Mozartsche Tonkunst und die Tonkunst im allgemeinen zu pflegen und zu fördern, die Kenntnis der Persönlichkeit und des Schaffens Mozarts zu vertiefen und das Gedenken an Mozart, sein Werk und seine Familie zu wahren. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) möglichst vollständige Sammlung von originalen Mozartiana und Dokumenten der Mozart-Pflege;
- b) Förderung der und Befassung mit der Mozart-Forschung, der Mozart-Dokumentation und Mozart Edition;
- c) würdige Erhaltung aller Mozart-Erinnerungsstätten, im besonderen von Mozarts Geburtshaus mit dem Mozart-Museum, Mozarts Wohnhaus am Makartplatz und des Zauberflöten-Häuschens im Bastionsgarten des Mozarteums;
- d) die Zusammenarbeit mit der Universität Mozarteum Salzburg in Salzburg;
- e) die künstlerische Aufführung von Werken der Tonkunst und die Veranstaltung von Musikfesten;
- f) alle sonstigen Aktivitäten zur Förderung des im Vorspruch zu § 2 genannten Vereinszweckes und Vertiefung des Wissens um Mozart, sein Leben und Schaffen;
- g) Gründung von/und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern zur Aufbringung von Mitteln zur Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben sinnvoll und/oder notwendig.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) möglichst vollständige Sammlung von originalen Mozartiana und Dokumenten der Mozart-Pflege;
- b) Förderung der und Befassung mit der Mozart-Forschung, der Mozart-Dokumentation und Mozart-Edition;
- c) würdige Erhaltung aller Mozart-Erinnerungsstätten, im besonderen von Mozarts Geburtshaus mit dem Mozart-Museum, Mozarts Wohnhaus am Makartplatz und des Zauberflöten-Häuschens im Bastionsgarten des Mozarteums;
- d) die Zusammenarbeit mit der Universität Mozarteum Salzburg in Salzburg;
- e) alle sonstigen Aktivitäten zur Förderung des im Vorspruch zu § 2 genannten Vereinszweckes und Vertiefung des Wissens um Mozart, sein Leben und Schaffen;

Als materielle Mittel dienen:

- a) Stifter-, Förderer- und Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden, letztwillige und sonstige Zuwendungen und Sponsorenbeiträge;
- c) Beiträge der Mozart-Gemeinden des In- und Auslandes;
- d) Erträge des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Stiftung und der mit dem Betrieb der Stiftung zusammenhängenden und hierfür notwendigen Nebenbetriebe aller Art;
- e) Führung eines Künstlerischen Betriebsbüros und eines Kartenbüros;
- f) Erträge aus der künstlerischen Aufführung von Werken der Tonkunst und Veranstaltung von Musikfesten;
- g) Vertrieb von Büchern, Kalendern, Noten, Bild- und Tonträgern und anderen Artikeln, die auf Mozart und seine Familie hinweisen oder auf sein Wirken Bezug haben;
- h) Erträge aus der Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften wie zu § 2, lit. g) dargestellt.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind:

1. Ordentliche Mitglieder; als solche können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den vom Mozart-Tag jährlich festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die von der Internationalen Stiftung Mozarteum anerkannten Mozart-Gemeinden und Gesellschaften des In- und Auslandes.
3. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Stifter - als solche können Personen und Körperschaften aufgenommen werden, die einen einmaligen Beitrag im mindestens tausendfachen Ausmaß des für das Jahr der Aufnahme festgesetzten Mitgliedsbeitrages widmen und bezahlen;
 - b) Förderer - als solche können Personen und Körperschaften aufgenommen werden, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im mindestens zehnfachen Ausmaß des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder leisten;
 - c) Ehrenmitglieder - als solche können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die Internationale Stiftung Mozarteum erworben haben;
 - d) Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung;
 - e) Die Mitglieder des Beirates gem. § 18.
4. Die Mitglieder des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein Internationale Stiftung Mozarteum und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben:

- a) Sitz und Stimme beim Mozart-Tag;
- b) das Wahlrecht und Wählbarkeit, mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen und volljährigen Personen zukommt;
- c) das Recht, das Mozarteum-Gebäude, die Mozartmuseen, Mozarts Geburtshaus und das Mozart-Wohnhaus gegen Vorweis der Mitgliedskarte während der Besuchszeiten unentgeltlich zu besuchen;
- d) das Recht, die vom Kuratorium eingeräumten sonstigen Begünstigungen zu beanspruchen;
- e) die Pflicht, alle auf den Vereinszweck abzielenden Bestrebungen der Internationalen Stiftung Mozarteum zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

2. Außerordentliche Mitglieder haben:

- a) Sitz und Stimme beim Mozart-Tag;
- b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt;
- c) das Recht, das Mozarteum-Gebäude, die Mozartmuseen, Mozarts Geburtshaus und das Mozart-Wohnhaus gegen Vorweis der Mitgliedskarte während der Besuchszeiten unentgeltlich zu besuchen;
- d) das Recht, die vom Kuratorium eingeräumten sonstigen Begünstigungen, insbesondere das Vorkaufsrecht zu den Veranstaltungen der Internationalen Stiftung Mozarteum, innerhalb der vom Kuratorium festzusetzenden Frist zu beanspruchen;
- e) das Recht, als Stifter namentlich auf der Ehrentafel des Mozarteums angeführt zu werden.

§ 6

Aufnahme der Mitglieder

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach vorhergegangener Anmeldung durch Beschluss des Kuratoriums oder eines vom Kuratorium dazu bestimmten Ausschusses.

Sie wird nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, bei Stiftern und Förderern nach Bezahlung der Stifter- bzw. Fördererbeiträge, durch Ausfertigung der Mitgliedskarte vollzogen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Ehrenmitglieder:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Internationalen Stiftung Mozarteum erfolgt über Vorschlag des Kuratoriums am Mozart-Tag.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Ableben des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung;
2. durch Erklärung des Austrittes;
3. durch Ausschluss, den das Kuratorium aussprechen kann, wenn dies im Interesse des Ansehens oder der Tätigkeit der Internationalen Stiftung Mozarteum geboten erscheint.

§ 8

Organe des Vereins

1. Der Mozart-Tag (Vollversammlung)
2. Das Kuratorium
3. Das Präsidium
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 9

Der Mozart-Tag

1. Der ordentliche Mozart-Tag, an welchem alle Vereinsmitglieder teilnehmen können, tritt jährlich einmal zusammen.

2. Ein außerordentlicher Mozart-Tag kann über Beschluss des Kuratoriums jederzeit einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Einberufung eines ordentlichen Mozart-Tages ist mindestens 2 Wochen vor dem abzuhaltenden Mozart-Tag in einer vom Kuratorium zu bestimmenden österreichweit erscheinenden Tageszeitung, unter Bekanntgabe des Ortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung des Mozart-Tages kundzumachen.
4. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder im Sinne des § 4 auf Behandlung bestimmter Fragen am Mozart-Tag müssen spätestens 3 Wochen vor Abhaltung des Mozart-Tages schriftlich im Sekretariat der Internationalen Stiftung Mozarteum eingelangt sein.

§ 10

Dem Mozart-Tag sind vorbehalten

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Internationalen Stiftung Mozarteum.
2. Die Wahl/Abberufung von maximal 25 aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Mitgliedern des Kuratoriums, beinhaltend auch die Wahl kooptierter zu ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern.
3. Die Zuerkennung von Ehrenzeichen der Internationalen Stiftung Mozarteum.
4. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer zur Überprüfung der Vermögensverwaltung des Vereines.
6. Die Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über den jeweiligen Jahresabschluss.
7. Die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Kuratoriums oder einzelner Mitglieder.
8. Die Änderung der Vereinssatzungen.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

-§ 11

Vorsitz und Beschlussfassung beim Mozart Tag

1. Den Vorsitz beim Mozart-Tag führt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

2. Der Mozart-Tag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
3. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sie kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Für alle übrigen Beschlüsse genügt - so in den Satzungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen - einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Dem Kuratorium gehören an:

Die vom Mozart-Tag aufgrund ihrer für die Internationale Stiftung Mozarteum erbrachten oder noch zu erbringenden außerordentlichen Leistungen auf drei Jahre gewählten ordentlichen Mitglieder, deren Anzahl 25 nicht übersteigen darf, sowie

- der Landeshauptmann des Bundeslandes Salzburg,
- der Bürgermeister der Stadt Salzburg, sowie
- der Rektor der „Universität Mozarteum Salzburg“,

vorbehaltlich deren Zustimmung.

Sofern die Zahl der ordentlich gewählten Kuratoriumsmitglieder 25 nicht erreicht, kann das Kuratorium nach Bedarf aufzunehmende Mitglieder kooptieren. Die Zahl der gleichzeitig kooptierten Mitglieder darf 5 nicht überschreiten. Auf § 15 (13) wird verwiesen.

§ 13

Dem Präsidium gehören an:

Der vom Kuratorium aus seinem Kreis auf drei Jahre zu wählende Präsident, sowie maximal fünf weitere, vom Kuratorium auf drei Jahre zu wählende Mitglieder

des Präsidiums, die alle aufgrund ihrer besonderen Leistungen und/oder Fachkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten

- der Wissenschaft und/oder
- den Aufführungen von Musikwerken und/oder

- der Museumsgestaltung und/oder

- der Öffentlichkeitsarbeit und des Sponsoring und/oder
- der Wirtschafts- und Rechtsangelegenheiten

qualifiziert sind.

Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Präsidium ruht das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder im Kuratorium in allen Angelegenheiten, die die Aufsichts- und/oder Kontrollpflichten des Kuratoriums betreffen.

§ 14

Rechte und Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt verantwortlich die strategische Ausrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum und trägt Sorge, dass die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der finanziellen, logistischen und personellen Möglichkeiten erfüllt werden.
2. Das Präsidium besorgt die Geschäfte und vertritt die Internationale Stiftung Mozarteum nach außen, sofern die Besorgung der Geschäfte und die operative Vertretung nicht dem kaufmännischen Geschäftsführer für den ihm zugeteilten Bereich und den Bereichsleitern für ihren jeweiligen Bereich übertragen sind.
3. Ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann rechtsverbindliche Erklärungen nur nach vorhergehender Zustimmung des Präsidiums abgeben.
4. Das Präsidium hält regelmäßig die Präsidiumssitzungen ab. Die in § 13 genannten Mitglieder des Präsidiums haben das Recht und die Pflicht, an den Präsidiumssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, kann an dieser Sitzung beratend, jedoch nicht abstimmend, teilnehmen. Wenn persönliche Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, sind die damit in Verbindung stehenden Präsidiumsmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen.
5. Das Präsidium berichtet dem Kuratorium bei dessen Sitzungen sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums auf dessen Verlangen.

Das Protokoll ist binnen Frist von 14 Tagen zu versenden und auch dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übermitteln.

6. Die Mitglieder des Präsidiums haben zusätzlich das Recht, in den Kuratoriumssitzungen angehört zu werden und mit beratender, nicht aber beschließender Stimme teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied des Präsidiums hat jederzeit das Recht auf volle Bucheinsicht in das Rechnungswesen und Einsicht in die Geschäftspapiere.

8. Das Präsidium bestellt den kaufmännischen Geschäftsführer sowie die Bereichsleiter und entscheidet über die allfällige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
9. Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung und beruft deren Mitglieder zur Volltagung ein.
10. Während laufender Funktionsdauer kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ein Mitglied des Präsidiums nur aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung hat grundsätzlich dessen Ausscheiden aus dem Kuratorium zur Folge. Das Kuratorium bringt eine solche Abberufung dem Mozart-Tag zur Kenntnis. Fällt mit Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf unter drei, so hat das Kuratorium binnen 8 Wochen ab Rücktrittserklärung ein Ersatzmitglied zu wählen.
11. Genauso kann das Präsidium dem Kuratorium die Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums aus wichtigem Grund vorschlagen, so dieser Vorschlag von sämtlichen nicht betroffenen Mitgliedern des Präsidiums eingebracht wird. Das Kuratorium beschließt die Abberufung des Präsidiumsmitgliedes und kann diese Abberufung nur aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit ablehnen. Die Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums hat grundsätzlich dessen Ausscheiden aus dem Kuratorium zur Folge. Das Kuratorium bringt eine solche Abberufung dem Mozart-Tag zur Kenntnis. Fällt mit Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf unter drei, so hat das Kuratorium binnen 8 Wochen ab Rücktrittserklärung ein Ersatzmitglied zu wählen.
12. Ein Mitglied des Präsidiums kann seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter, zurücklegen. Fällt mit Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf unter drei, so hat das Kuratorium binnen acht Wochen ab Rücktrittserklärung ein Ersatzmitglied zu wählen.
13. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Außerordentliche Leistungen (z.B.: Verträge, Gutachten...) einzelner Mitglieder des Präsidiums können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums beauftragt und angemessen abgegolten werden. Notwendige Barauslagen werden ersetzt.
14. Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse und/ oder Erklärungen des Präsidiums sind im Außen- und Innenverhältnis durch den Präsidenten und im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter zu verlautbaren.

§ 15

Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und berät das Präsidium. Auf die Verpflichtung des Präsidiums zur Übermittlung der Sitzungsprotokolle und zum laufenden Bericht gemäß § 14 (5.) wird verwiesen.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist jederzeit berechtigt, vom Präsidium Auskunft über die strategische Ausrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum und die laufenden Geschäfte zu verlangen. Verwiesen wird auch auf die Vertretungsbestimmungen gem. § 16.
3. Alle in § 12 genannten Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

Die Teilnahme an Präsidiumssitzungen ist ausschließlich dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder / und einem seiner Stellvertreter, nur beratend, nicht jedoch beschließend, vorbehalten. Wenn persönliche Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, sind die damit direkt in Verbindung stehenden Kuratoriumsmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis jeweils auf die Dauer von drei Jahren:
 - den Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - seine bis zu zwei Stellvertreter,
 - den Schriftführer.

Das Kuratorium wählt weiters aus seinem Kreis, auch auf die Dauer von drei Jahren:

- den Präsidenten, sowie auf Vorschlag des Präsidenten,
- seine bis zu zwei Stellvertreter und
- bis zu drei weitere Mitglieder,

welche zusammen das maximal sechsköpfige Präsidium bilden.

5. Das Kuratorium kann dem Präsidium die Beiziehung einer fachkundigen Unterstützung durch Einzelpersonen und/oder fachbezogene Einrichtungen und/oder eines Beirats (vgl. § 18) vorschlagen. Über die Beiziehung beschließt das Präsidium.
6. Das Kuratorium genehmigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
7. Das Kuratorium entscheidet über:

- die nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte;
 - die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
 - die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung von Ehrenzeichen der Internationalen Stiftung Mozarteum;
 - die Anerkennung von Zweigvereinen (Mozart-Gemeinden/ -Gesellschaften).
8. Die Funktionsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet ab Wahl durch den Mozart-Tag.
 9. Der Mozart-Tag kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ein Mitglied des Kuratoriums während seiner Funktionsdauer nur aus wichtigem Grund abberufen.
 10. Ein Mitglied des Kuratoriums kann seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall gegenüber einem seiner Stellvertreter, zurücklegen. Fällt mit Rücktritt eines Kuratoriumsmitgliedes die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf unter sieben, so hat das Kuratorium binnen acht Wochen ab Rücktrittserklärung bis zur Wahl am darauf folgenden Mozart-Tag ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
 11. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern, steht volle Bucheinsicht und Einsicht in alle Geschäftspapiere zu.
 12. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig.
 13. Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Erklärungen nach außen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, abgegeben.
 14. Kooptierte Mitglieder sind berechtigt mit beratender, jedoch nicht mit beschließender Stimme, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen. Die Wahl des kooptierten zum ordentlichen Kuratoriumsmitglied erfolgt am nächstfolgenden Mozart-Tag.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

Das Präsidium bedient sich, so wie in der Geschäftsordnung geregelt, zur Besorgung der Geschäfte und operativen Vertretung des kaufmännischen Geschäftsführers für den ihm zugewiesenen Bereich und der Bereichsleiter für die ihnen jeweils zugewiesenen Bereiche.

§ 17

Fachkundige Unterstützung des Präsidiums/Beirat

In wirtschaftlichen Belangen bestellt das Präsidium der Internationalen Stiftung Mozarteum zu seiner Beratung und Unterstützung den Beirat, dessen Vorsitzender über gesonderte Aufforderung sowohl an den Präsidiums- als auch Kuratoriumssitzungen mit beratender, nicht aber beschließender Stimme teilnehmen kann. Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre ab ihrer Bestellung.

In sonstigen fachbezogenen Belangen ist das Präsidium berechtigt, jederzeit zu seiner Beratung und Unterstützung mit einfacher Stimmenmehrheit Einzelpersonen und/oder fachbezogene Einrichtungen und/oder interne oder externe ehrenamtliche Ausschüsse beizuziehen, welche über gesonderte Aufforderung an den Präsidiumssitzungen mit beratender, nicht aber beschließender Stimme teilnehmen können. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre ab ihrer Bestellung.

§ 18

Akademie für Mozart-Forschung

In die Akademie für Mozart-Forschung, als eine Einrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum, werden Wissenschaftler berufen, die sich im besonderen der Mozart-Forschung widmen. Die Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung werden vom Präsidium jeweils auf Antrag der Volltagung dieser Akademie berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Personen, die aufgrund einer bestimmten Funktion berufen werden, scheiden nach Beendigung dieser Funktion aus. Die Zahl der Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung wird auf 25 begrenzt. In die zahlenmäßige Begrenzung werden nicht einbezogen: Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben, sowie Funktionsträger.

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Akademie für Mozartforschung zur Volltagung ein.

§ 19

Geschäftsordnung

Das Präsidium mit dem kaufmännischen Geschäftsführer und den Bereichsleitern, das Kuratorium, der Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung haben zur geordneten Abwicklung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§ 20

Gemeinsame Bestimmungen für das Präsidium, das Kuratorium, den Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung

Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, im Kuratorium, Beirat und der Akademie für Mozart-Forschung der jeweils mehrheitlich gewählte Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner maximal zwei Stellvertreter. Tagesordnungen werden durch das jeweilige Führungsorgan erstellt. Sitzungen werden durch das jeweilige Führungsorgan einberufen. Nähere Regelungen dazu finden sich in der Geschäftsordnung.

Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums, Kuratoriums, Beirates und der Akademie für Mozart-Forschung ist - so in diesen Satzungen nicht anders vorgesehen - die Anwesenheit von zumindest einem Drittel der gewählten oder bestimmten Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder Vorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, erforderlich. Wenn in diesen Satzungen nicht anders bestimmt, fassen das Präsidium, das Kuratorium, der Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Präsidenten.

§ 21

Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Erklärungen der ISM sind

1. von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder
2. von einem Mitglied des Präsidiums mit dem kaufmännischen Geschäftsführer oder vom kaufmännischen Geschäftsführer mit einem zeichnungsberechtigten Angestellten der ISM

zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Vermögensverhältnisse, insbesondere des Jahresabschlusses der Internationalen Stiftung Mozarteum, kann der Mozart-Tag mindestens zwei dem Kuratorium nicht angehörende Mitglieder zu Abschlussprüfern für einen Zeitraum von einem Jahr wählen. Unverzüglich nach der Wahl erteilt der Mozart-Tag den Genannten auf die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit den Prüfungsauftrag unter analoger Anwendung der §§ 268 ff des Handelsgesetzbuches.

Über das Ergebnis der schriftlich zu erstellenden Prüfung hat einer der Rechnungsprüfer dem Mozart-Tag Bericht zu erstatten.

Ungeachtet der Einsetzung von Rechnungsprüfern kann/hat das Präsidium, insbesondere in Befolgung der Bestimmung des § 22 Vereinsgesetz 2002, einen Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 4) zu bestellen.

§ 23

Schiedsgericht

Die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, oder der Mitglieder untereinander, sollen mit Ausschluss jeder weiteren Berufung im schiedsgerichtlichen Wege geschlichtet werden.

Zu dem Schiedsgericht wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter, die beiden Gewählten wählen einen Obmann, und zwar sämtliche aus den Vereinsmitgliedern. Sollten sie sich in der Person des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 24

Zweigvereine

Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine zu errichten. Jeder Zweigverein trägt den Namen Mozart-Gemeinde oder Mozart-Gesellschaft und ist Mitglied der Internationalen Stiftung Mozarteum. Die Mitgliedsrechte eines Zweigvereines werden durch seinen Obmann oder einen anderen, vom Vorstand des Zweigvereines bestellten Bevollmächtigten ausgeübt. Das Kuratorium der Internationalen Stiftung Mozarteum ist berechtigt, einen Verein, dessen Tätigkeit mit dem Vereinszweck der Internationalen Stiftung Mozarteum in Übereinstimmung steht, über sein Ansuchen als Zweigverein aufzunehmen.

§ 25

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit von 01. Juli bis 30. Juni eines Folgejahres.

§ 26

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat der Mozart-Tag das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt und in der Stadt Salzburg ihren Sitz hat, zuzuwenden. Die Zuwendung ist mit der Auflage zu verknüpfen, dass sämtliche Mozart-Erinnerungsstücke und das Mozart-Archiv in der Stadt Salzburg verbleiben und das weitere Vereinsvermögen vor allem zur Erhaltung von Mozarts Geburtshaus, Mozarts Wohnhaus, des Mozarteum-Gebäudes und des anderen Besitzstandes sowie zur Pflege der Werke Mozarts im allgemeinen, verwendet wird.